

Schlichtungsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Vom 06. Dezember 2004

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 30. September 2004 auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und des § 10 Abs. 5 des Brandenburgischen Ingenieurkammergesetzes (BbgIngKamG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

Teil I

Schlichtungsausschuss

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss regelt die freiwillige gütliche Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern, Anwärtern, auswärtigen Beratenden Ingenieuren, bauvorlageberechtigten Ingenieuren, auswärtigen bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Partnern einer Partnerschaft und Gesellschaftern oder geschäftsführenden Personen einer Kapitalgesellschaft oder zwischen diesen und Dritten ergeben.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird in einer Besetzung von drei Mitgliedern tätig, von denen mindestens zwei der Brandenburgischen Ingenieurkammer (Ingenieurkammer) angehören müssen.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer für die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis.

(4) Bei Streitigkeiten hat der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

(5) Der Schlichtungsausschuss kann Zeugen, Sachverständige und den Rechtsbeistand der Ingenieurkammer hinzuziehen.

§ 2

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Schlichtungsausschuss bekannt geworden sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit im Schlichtungsausschuss fort.

§ 3 Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses ist befangen und von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Sachen,

- a) in denen es selbst beteiligte Person in einem Schlichtungsverfahren ist,
- b) seiner Ehegattin oder seines Ehegatten oder seiner Lebensgefährtin oder seines Lebensgefährten, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder
- c) einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Spätestens zwei Wochen nach Mitteilung des Termins für ein Klärungsgespräch können die Beteiligten den Ausschluss eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses wegen Befangenheit beantragen. Der Antrag ist durch den Schlichtungsausschuss zu prüfen und das Ergebnis ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Teil II Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

§ 4 Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Schlichtungsausschuss nimmt seine Tätigkeit bei Eingang eines Antrages auf Schlichtung auf. Der Antrag muss schriftlich gemäß Anlage zur Schlichtungsordnung bei der Ingenieurkammer gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind Name und Anschrift der Beteiligten zu bezeichnen. Der Sach- und Streitstand soll unter Angabe geeigneter Beweismittel dargestellt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und in zweifacher Ausfertigung über die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer an den Schlichtungsausschuss zu übergeben.

(3) Die den Vorsitz führende Person des Schlichtungsausschusses oder deren Vertretung hat die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten und zu leiten.

(4) Der Schlichtungsausschuss lädt die Beteiligten zu einem Klärungsgespräch, um die Voraussetzung für eine erfolgreiche Schlichtungsverhandlung festzustellen.

(5) Den Beteiligten sind eine Kopie des Antrages zuzuleiten und ein Termin für ein Klärungsgespräch vor dem Schlichtungsausschuss sowie die Namen der beteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses mitzuteilen. Dieser Termin sollte in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang liegen.

(6) Vor dem Klärungsgespräch ist den Beteiligten die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Streitgegenstand einzuräumen. Die schriftliche Stellungnahme ist spätestens eine Woche vor dem Klärungsgespräch oder vor der Schlichtungsverhandlung den Beteiligten und dem Schlichtungsausschuss vorzulegen.

(7) Nach dem Klärungsgespräch entscheiden die Beteiligten, ob eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden soll oder ob ein anderer Rechtsweg zur Klärung des Streites begangen wird.

(8) Mit der Entscheidung für eine Schlichtungsverhandlung bestimmt die den Vorsitz führende Person oder deren Vertretung den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

(9) Nach Beurteilung der Streitlage kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten einen Vergleich vorschlagen. Wird der Vergleich angenommen, gilt dieser wie ein Schlichtungsspruch einer Schlichtungsverhandlung. Er ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten und den Beteiligten zuzustellen.

(10) Die den Vorsitz führende Person oder deren Vertretung kann den Versuch auf Schlichtung als gescheitert erklären, wenn im Klärungsgespräch entweder die Beteiligten keine Bereitschaft zur Klärung zeigen oder nicht am Gespräch teilnehmen.

§ 5

Ablehnung einer Schlichtungsverhandlung

(1) Die Einleitung einer Schlichtungsverhandlung ist unzulässig, wenn

- a) Beteiligte im Klärungsgespräch oder schriftlich zu diesem Gesprächstermin erklären, dass sie nicht mit der Durchführung einer Schlichtungsverhandlung bei der Ingenieurkammer einverstanden sind,
- b) der Eintragungsausschuss für die Entscheidung des Streitfalles zuständig ist oder
- c) ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren wegen des Streitfalls gegen Beteiligte anhängig ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn Beteiligten ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Verletzung der Berufspflichten, die ein Ehrenverfahren rechtfertigt, darstellt.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann die Einleitung oder Fortführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn die im Einzelfall zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Schlichtungsausschusses übereinstimmend das Schlichtungsverfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalles oder wegen des Verhaltens von Beteiligten als ungeeignet ansehen, eine Schlichtung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

§ 6

Schlichtungsverhandlung

(1) Die den Vorsitz führende Person oder deren Vertretung lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Schlichtungsverhandlung. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Ladung oder der Bekanntgabe des Termins während des Klärungsgespräches.

(2) Sind Beteiligte an der Teilnahme der Schlichtungsverhandlung verhindert, so haben sie dies mindestens drei Werktage vor dem Verhandlungstermin der den Vorsitz führenden Person des Schlichtungsausschusses oder deren Vertretung mitzuteilen.

(3) Beteiligte, die nach fristgemäßer Ladung ohne rechtzeitige und stichhaltige Begründung von der Verhandlung fernbleiben, haben die Verfahrenskosten des versäumten Termins zu tragen.

(4) Sachverständigengutachten sind zwei Wochen vor Beginn der Schlichtungsverhandlung den Beteiligten und dem Schlichtungsausschuss vorzulegen.

(5) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können auch schon vor der Verhandlung Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

(7) In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören. Zeugen und Sachverständige sind eine Woche vor der Schlichtungsverhandlung den Beteiligten bekannt zu geben.

(8) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung mit einer den Vorsitz führenden Person oder deren Vertretung und zwei Beisitzern tätig. Die den Vorsitz führende Person oder deren Vertretung kann ein weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mit der Protokollführung beauftragen.

(9) Der Schlichtungsausschuss schlägt den Beteiligten einen Vergleich zur Sache in Form eines Schlichtungsspruches vor. Dieser Vergleich ist mit einfacher Stimmenmehrheit durch die mit dem Verfahren befassten Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu treffen.

(10) Kommt ein Vergleich innerhalb der angegebenen Frist zustande, so ist sein Wortlaut in einer Niederschrift festzuhalten. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden, gilt § 4 Abs. 9 entsprechend. Der Vergleich ist mit seiner Annahme durch die Beteiligten gültig.

(11) Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass folgende Punkte enthalten muss:

- a) Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung,
- b) Name der erschienenen Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen,
- c) Bezeichnung des Streitgegenstandes gemäß Schlichtungsantrag,

- d) die Niederschrift zum Vergleich der Beteiligten oder die Feststellung, dass kein Vergleich erzielt wurde und der Schlichtungsversuch als gescheitert gilt und
- e) die Verteilung der Gesamtverfahrenskosten nach § 8 und § 9 Abs. 3.

Das Protokoll ist den Beteiligten je einfach zuzustellen und je einfach beim Schlichtungsausschuss und der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer aufzubewahren.

(12) Eine Schlichtungsverhandlung ist gescheitert, wenn Beteiligte keine Einlassung gegenüber dem Schlichtungsausschuss abgeben oder ein Vergleich von den Beteiligten nicht in der angegebenen Frist angenommen wird.

§ 7

Entschädigung bzw. Vergütung

(1) Zeugen und Sachverständige werden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt bzw. vergütet, sofern sie vom Schlichtungsausschuss bestellt wurden.

(2) Die von den Beteiligten bestellten Zeugen und Sachverständigen werden von diesen entschädigt bzw. vergütet, wenn im Schlichtungsspruch keine andere Festlegung getroffen wurde.

(3) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden nach der Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer entschädigt.

Teil III

Kostenregelung

§ 8

Verfahrenskosten

Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden Verfahrenskosten nach Nummer 1.2 und 12 (Auslagen und Gebühren) der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer vorab von jedem Beteiligten erhoben.

§ 9

Kostenverteilung

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist die Verteilung der Verfahrenskosten entsprechend dem Anteil an der Verursachung des Streites durch den Schlichtungsausschuss vorzunehmen. Das Verhandlungsprotokoll enthält eine Entscheidung über die Verfahrenskosten.

(2) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so trägt jeder Beteiligte die bisher angefallenen Verfahrenskosten zu gleichen Teilen.

(3) Die Kosten für die Entschädigung bzw. Vergütung von Zeugen und Sachverständigen nach § 7 Abs. 1 im Zusammenhang mit dem Verfahren sind im gleichen Verhältnis wie unter Absatz 1 und 2 zu verteilen.

(4) Beteiligte tragen die Gesamtverfahrenskosten,

- a) die nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheinen oder
- b) die einen Zeugen oder Sachverständigen benannt haben, der zur Schlichtungsverhandlung ordnungsgemäß geladen ist und nicht erscheint bzw. als Sachverständiger sein Gutachten nicht rechtzeitig übergibt,

wenn das Verfahren deshalb nicht mit einem Vergleich abgeschlossen werden kann.

(5) Hat der Vorstand der Ingenieurkammer die Anordnung auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens gestellt, werden keine Gesamtverfahrenskosten erhoben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Antrag auf Schlichtung

Antrag auf Schlichtung

Hiermit stellt:

Frau/ Herr
Vorname, Name:

wohnhaft in

Ort:

Straße:

Tel.:

Fax:

gemäß § 4 Abs. 1 der Schlichtungsordnung der Brandenburgischen
Ingenieurkammer vom 30. September 2004 einen Antrag auf Schlichtung.

Beteiligter

Frau/ Herr
Vorname, Name:

wohnhaft in

Ort:

Straße:

Tel.:

Fax:

Sach- und Streitstand:

Beweismittel / Anlagen:

Ort / Datum / Unterschrift